

**30.06.2014**

## **Deutsche Bank AG muss Zinsen zahlen**

Die Akquise wohlhabender Privatkunden ist Banken einiges wert. Als jedoch ein Berater einem Privatkunden eine Mindestverzinsung seiner Einlagen auf dem Kontokorrentkonto zusagte, wollte sich die Bank nicht mehr an die Vereinbarung halten. Die schriftliche Konditionenzusage eines Mindestzinses deutlich über Marktniveau bis ins Jahr 2018 wurde sofort gekündigt.

Das Landgericht Wuppertal hat mit Urteil vom 12.03.2014 die eingeklagten Zinsen zugesprochen und die Kündigung als unwirksam angesehen, denn die Bank habe schriftlich ein Kündigungsrecht eingeräumt. Dies wäre aber nicht notwendig und letztlich sinnlos gewesen, wenn der Kunde auch ohne Kündigung über das angelegte Kapital hätte verfügen können. Der bis 2018 eingeräumte Mindestzinssatz sei allerdings nicht mit einem variablen Zinssatz gleichzusetzen, Vielmehr handelt es sich zumindest im Hinblick auf die Abweichung vom garantierten Mindestzinssatz nach unten, um einen fixen und gerade nicht veränderlichen Zins. Allein der Umstand, dass der Zins nach oben hin theoretisch hätte abgeändert werden können, ändert nichts an dieser Beurteilung. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.